



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN
 UND DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN

NUMMER 5

MÜNCHEN, 9. Mai 2003

16. JAHRGANG

7532-U

Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA)

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung
und Umweltfragen
 vom 23. April 2003 Az.: 51b-4454.11-2002/7

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO –) Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Vorhaben. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bereichen, insbesondere im ländlichen Raum, der Bau bzw. die Nachrüstung von Kleinkläranlagen mit biologischen Stufen, die auf Grund der Änderung der Abwasserverordnung vom 2. Juli 2002 (BGBl I S. 2497, ber. S. 4550) erforderlich wurden, gefördert werden.

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Zuwendung	161
2. Gegenstand der Förderung	161
3. Zuwendungsempfänger	162
4. Zuwendungsvoraussetzungen	162
5. Art und Umfang der Zuwendung	162
6. Nebenbestimmungen	162
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren	163
8. Schlussbestimmungen	163

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Gebäudeliste der Gemeinde	164
Anlage 2	Antrag auf Förderung	166
Anlage 3	Sammelantrag und Verwendungsnachweis	168
Anlage A	Gutachten zur Indirekteinleitung	172
Anlage B	Abnahmeprotokoll	173

1. Zweck der Zuwendung

Durch Zuwendungen nach diesen Richtlinien kann zum Schutz der Gewässer in den nicht durch gemeindlichen Sammelkläranlagen entsorgten

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind die Aufwendungen für:

2.1.1 den erstmaligen Bau einer den Anforderungen nach § 18 b WHG entsprechenden biologischen Reinigungsstufe mit einer Ausbaugröße von bis zu 50 Einwohnerwerten (EW),

2.1.2 den Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe nach DIN 4261-1, wenn gleichzeitig eine biologische Reinigungsstufe gemäß Nr. 2.1.1 errichtet wird und

2.1.3 Maßnahmen in Verbindung mit Nr. 2.1.1 zur Erfüllung weitergehender Anforderungen, soweit diese wasserrechtlich gefordert sind.

2.2 Nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind:

2.2.1 die Aufwendungen für Kleinkläranlagen für Gebäude, die vor dem 1. Januar 2002 keinen Abwasseranfall hatten (Neubauten) oder

2.2.2 Aufwendungen, die nach RZWAs 2000 gefördert werden können.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen nach Nrn. 5.1 bis 5.3 können erhalten:

- 3.1 Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig sind,
- 3.2 Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, sofern sie von der abwasserbeseitigungspflichtigen Gebietskörperschaft öffentlich-rechtlich verpflichtet sind, eine Kleinkläranlage zu bauen und zu betreiben und
- 3.3 Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe) sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig sind und Kleinkläranlagen in eigener Trägerschaft bauen und betreiben.

Zuwendungen nach Nr. 5.4 können unabhängig von der Abwasserbeseitigungspflicht nur Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe) sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften erhalten, wenn ein Abwasserentsorgungskonzept nach Nr. 7.1 vorgelegt wird.

Schließen sich mehrere abwasserbeseitigungspflichtige Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte zusammen, um eine gemeinschaftliche Abwasserbehandlungsanlage mit einer Ausbaugröße von bis zu 50 Einwohnerwerten zu errichten, ist von ihnen eine natürliche oder juristische Person mit der Abwicklung des Zuwendungsverfahrens vertraglich zu beauftragen, an die die Zuwendungen mit befreiender Wirkung für alle Berechtigten ausgezahlt werden.

Werden Zuwendungen nichtkommunalen Trägern gewährt, so gelten anstelle der für kommunale Träger geltenden Bestimmungen die entsprechenden Regelungen der VV zu Art. 44 BayHO sowie der ANBest-P.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn:

- 4.1 die Gemeinde in ihrem Abwasserentsorgungskonzept festgelegt hat, dass der Ortsteil oder Teile davon nicht an eine gemeindliche Sammelkläranlage angeschlossen werden soll oder
- 4.2 wenn die Nachrüstung der Kleinkläranlage bzw. die Sanierung der Einleitung für den ganzen Ortsteil oder Teile davon wasserrechtlich gefordert ist.

Das in Nr. 4.1 genannte Abwasserentsorgungskonzept muss die Wirtschaftlichkeit der Planung aufzeigen und mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt sein.

Eine Zuwendung kann außerdem nur gewährt werden, wenn:

- 4.3 für die Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis und im Falle der Indirekteinleitung die Zustimmung des Trägers der Kanalisation und ein Gut-

achten zur Indirekteinleitung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (Anlage A) vorliegt,

- 4.4 die ordnungsgemäße Errichtung der Kleinkläranlage durch ein Abnahmeprotokoll eines anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (Anlage B) bestätigt wird und
- 4.5 wenn die Maßnahme vor Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nicht begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes nicht als Beginn des Vorhabens.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Festbeträge, bei Antragstellern nach Nrn. 3.1 und 3.2 in Form eines Zuschusses und bei Antragstellern nach Nr. 3.3 in Form einer Zuweisung, gewährt. Die Höhe der Zuwendung wird je Anlage festgelegt zu:

		Sockelbetrag in € für eine 4-EW-Anlage (Mindestgröße)	Zusätzlicher Betrag in €/EW für jeden weiteren EW
5.1	Biologische Stufe nach Nr. 2.1.1	1 500	250
5.2	Mechan. Vorbehandlungsstufe nach Nr. 2.1.2	750	–
5.3	weitergehende Anforderungen nach Nr. 2.1.3	500	50
5.4	Nebenkostenpauschale	7,5 % der Summe 5.1 bis 5.3	

Die Zuwendung wird auf den jeweils nächsten durch 50 teilbaren Betrag auf- bzw. abgerundet.

6. Nebenbestimmungen

6.1 Nachweis der Einwohnerwerte

Die Zahl der Einwohnerwerte (Ausbaugröße) ist der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. dem Gutachten zur Indirekteinleitung (Anlage A) zu entnehmen.

6.2 Mehrfachförderungen

Für eine Maßnahme, die nach diesen Richtlinien gefördert werden soll, darf keine weitere Förderung in Anspruch genommen werden. Je Gebäude kann maximal eine Anlage gefördert werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Hinweis: Für das Verfahren von Nr. 7.2 bis 7.6 steht eine internetbasierte Software unter www.rzkka.bayern.de für Antragsteller, Gemeinden, private Sachverständige der Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsämter und Kreisverwaltungsbehörden bereit.

7.1 Abwasserentsorgungskonzept

Die Gemeinde erstellt ein mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmtes Abwasserentsorgungskonzept gemäß Nr. 4.1 über das Gemeindegebiet oder Teile davon. Dieses Konzept enthält eine Liste der Ortsteile, die nicht an eine gemeindliche Sammelkläranlage angeschlossen werden oder für die wasserrechtlich die Nachrüstung der Kleinkläranlagen mit biologischen Stufen gefordert ist. Ortsteile, in denen zusätzlich weitergehende Anforderungen wasserrechtlich zu fordern sind, sind entsprechend zu kennzeichnen.

7.2 Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn

Für jeden Ortsteil einer Ortsteilliste legt die Gemeinde nach der Abstimmung des Abwasserentsorgungskonzeptes eine Gebäudeliste der zum Stichtag 1. Januar 2002 vorhandenen Gebäude mit Abwasseranfall dem Wasserwirtschaftsamt vor (nach Muster der Anlage 1, zweifach; die Listen können auch in elektronischer Form übermittelt werden).

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für jeweils ganze Ortsteile kann ohne weiteren Antrag vom Wasserwirtschaftsamt erteilt werden. Eine Ausfertigung der Gebäudeliste geht an die Gemeinde als Anlage zur Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn. In begründeten Fällen kann die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn auch rückwirkend bis längstens 1. Januar 2002 erteilt werden. Die Ortsteile, für die eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt, werden von der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht.

7.3 Unterlagen für den Förderantrag

Nach Errichtung bzw. Nachrüstung der Kleinkläranlage wird der Antrag auf Förderung mit Formblatt gemäß Anlage 2 gestellt, dem ein Abnahmeprotokoll eines anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (Anlage B, im Original) beizufügen ist, das insbesondere die Zahl der Einwohnerwerte (Ausbaugröße) gemäß Nr. 6.1 sowie ggf. weitergehende Anforderungen nach Nr. 2.1.3 nennt und bestätigt. Für den Kauf bzw. Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe (vgl. Nrn. 2.1.2 und 5.2) ist zusätzlich ein Rechnungsbeleg (im Original) beizufügen.

7.4 Antragsverfahren

7.4.1 Antragsteller nach Nrn. 3.1 bzw. 3.2 leiten ihren Einzelantrag (Anlage 2, einfach) mit den zugehörigen Unterlagen der Gemeinde zu. Die Gemeinde sammelt die Einzelanträge, prüft sie bezüglich der

in Anlage 2 genannten Fördervoraussetzungen und legt einmal im Jahr einen Sammelantrag und Verwendungsnachweis (Anlage 3, vierfach) dem Wasserwirtschaftsamt vor.

7.4.2 Antragsteller nach Nr. 3.3 legen einmal im Jahr einen gesonderten Sammelantrag und Verwendungsnachweis (Anlage 3, vierfach) jeweils für ganze Ortsteile dem Wasserwirtschaftsamt vor.

7.4.3 Weitere Sammelanträge können ab einem Zuwendungsbedarf von 50 000 € je Antrag gestellt werden.

7.5 Bewilligende Stelle

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt.

7.6 Bewilligungsverfahren, Auszahlung

7.6.1 Für die im Sammelantrag enthaltenen Maßnahmen werden den Antragstellern über die Gemeinden als Erstempfänger die Fördermittel nach Nrn. 5.1 bis 5.4 bewilligt. Die dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegte Anlage 3 wird zu einer Anlage des Zuwendungsbescheides.

7.6.2 Falls die Gemeinde die geförderten Kleinkläranlagen in eigener Trägerschaft baut und betreibt (Nr. 3.3), hat sie sicherzustellen, dass der volle Zuwendungsvorteil dem Anschlussnehmer zugute kommt.

7.6.3 In den Fällen Nrn. 3.1 und 3.2 sind die anteiligen Zuschussbeträge nach Nrn. 5.1 bis 5.3 gemäß Anlage 3 in der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Fassung durch Bescheid gemäß Nr. 12 VVK der Gemeinde an die Anschlussnehmer (Indirekteinleiter nach Nr. 3.2) bzw. die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 weiterzuleiten. Die Gemeinde erfüllt durch die Weiterleitung der Zuschussbeträge den Zuwendungszweck.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Einvernehmen

Diese Bekanntmachung ergeht, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern sowie dem Bayerischen Obersten Rechnungshof.

8.2 Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft und sind bis 31. Dezember 2006 befristet.

Dr. Fischer-Heidlberger
Ministerialdirektor

Nr.: _____ im Sammelantrag vom: _____ (von der Gemeinde auszufüllen)
 der Gemeinde: _____ im Landkreis: _____

Anlage 2
RZKKA
 Seite 1 von 2

Antrag auf Förderung

nach Nr. 7.3 der Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA) gemäß
 Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom
 23.04.2003 (AllMBI S.161)

Antragsteller

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Bank: _____

BLZ: _____

Konto: _____

Kleinkläranlage

Ortsteil, Straße, Haus-Nr.: _____

Grundstück-Fl.Nr.: _____ der Gemarkung: _____

Wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Gutachten zur Indirekteinleitung vom: _____

Umfang der erlaubten bzw. begutachteten (Anlage A) Einleitung: _____ EW

Auftragsvergabe bzw. Baubeginn für die Errichtung bzw. Nachrüstung*) (Datum): _____

Als Unterlagen sind beigefügt (im Original):

- Abnahmeprotokoll(e) eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (Anlage B)
- Rechnungsbeleg(e) über Kauf bzw. Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe
- Liste der an die Kleinkläranlage angeschlossenen Wohnhäuser bzw. Grundstücke (bei gemeinschaftlichen Anlagen)

Hiermit wird eine Förderung der Kleinkläranlage gemäß RZKKA in Höhe der in der Tabelle auf der Rückseite genannten Fördersumme beantragt.

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag richtig sind und dass der Antragsteller die im Zuwendungsbescheid einschließlich den dort genannten Nebenbestimmungen genannten Auflagen und Bedingungen einhalten wird. Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall falscher Angaben oder ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt. Für diese Maßnahme wird keine andere Förderung in Anspruch genommen.

Ort/Datum: _____

Unterschrift Antragsteller: _____

*) Wichtiger Hinweis:

Bei Kauf oder Bau einer Kleinkläranlage vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist eine Förderung nicht möglich! Erkundigen Sie sich daher bei Ihrer Gemeinde, ob eine solche Zustimmung für Ihren Ortsteil vorliegt.

Anlage 2 RZKKA

Seite 2 von 2

Berechnung der Zuwendung¹⁾:

Nr. RZKKA	Fördergegenstand	Beleg	Förderbetrag in € für:				
			<input type="checkbox"/> 4 EW	<input type="checkbox"/> 6 EW	<input type="checkbox"/> 8 EW	<input type="checkbox"/> 10 EW	<input type="checkbox"/> _____ EW
5.1	Biologische Reinigungsstufe	Abnahme-Protokoll	<input type="checkbox"/> 1.500 €	<input type="checkbox"/> 2.000 €	<input type="checkbox"/> 2.500 €	<input type="checkbox"/> 3.000 €	<input type="checkbox"/> _____ €
5.2	Mechanische Vorbehandlung	Rechnung	<input type="checkbox"/> 750 €	<input type="checkbox"/> 750 €	<input type="checkbox"/> 750 €	<input type="checkbox"/> 750 €	<input type="checkbox"/> 750 €
5.3	Weitergehende Anforderungen	Abnahme-Protokoll	<input type="checkbox"/> 500 €	<input type="checkbox"/> 600 €	<input type="checkbox"/> 700 €	<input type="checkbox"/> 800 €	<input type="checkbox"/> _____ €
		Summe					

Prüfvermerk der Gemeinde^{1,2)}:

- 1 Die Übereinstimmung mit der Gebäudelist (Anlage 1 RZKKA) wird bestätigt.
- 2 Für die vorliegende Maßnahme wurde bisher noch keine Förderung nach RZKKA in Anspruch genommen.
- 3 Ein Abnahmeprotokoll eines anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft gemäß Nr. 4.4 und Anlage B RZKKA liegt vor und enthält die erforderlichen Bestätigungen.
- 4 Der oben genannte Förderbetrag ist sachlich und rechnerisch richtig. Checkliste:
 - Die der Berechnung zugrundegelegte EW-Zahl stimmt mit der im Abnahmeprotokoll (Anlage B) überein.
 - Generelle Voraussetzung für die Zuwendung: Im Abnahmeprotokoll (Anlage B) wurde die Errichtung einer biologischen Stufe und die Übereinstimmung der Anlage mit der wasserrechtlichen Erlaubnis bestätigt (Fußnote 1).
 - Für die zusätzliche Zuwendung nach Nr. 5.2 RZKKA: Ein Rechnungsbeleg über den Kauf bzw. Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe liegt dem Antrag bei.
 - Für die zusätzliche Zuwendung nach Nr. 5.3 RZKKA: Im Abnahmeprotokoll (Anlage B) wurde bestätigt, dass die wasserrechtliche Erlaubnis weitergehende Anforderungen fordert (Fußnote 2).
- 5 Die Auftragsvergabe bzw. der Baubeginn für die Errichtung bzw. Nachrüstung der Kleinkläranlage erfolgte nach dem Stichtag der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn.
- 6 Die Angaben und Unterlagen sind vollständig und plausibel.

Ort/Datum:

Unterschrift Gemeinde:

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

²⁾ Ein Förderantrag kann nur weitergeleitet werden, wenn alle 6 Bestätigungen gegeben werden.

Sammelantrag und Verwendungsnachweis

nach Nr. 7.4 der Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA)¹⁾
 gemäß Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und
 Umweltfragen vom 23.04.2003 (AllMBI S.161)

Bewilligungsbehörde:

Anschrift:

Ort, Datum:

1. Zuwendungserstempfänger

Stadt Markt Gemeinde Zweckverband

Name:

Landkreis:

Anschrift:

Bankverbindung:

BLZ:

Konto-Nr.:

Geldinstitut:

Auskunft erteilt (Name, Telefon, Fax):

amtl. Gemeindekennziffer:

¹⁾ Diese Anlage 3 RZKKA ist dem Wasserwirtschaftsamt vierfach vorzulegen.

Anlage 3 RZKKA

Seite 2 von 4

2. Sachlicher Bericht und zahlenmäßiger Nachweis über Art und Umfang des geförderten Vorhabens

Es wurden folgende Kleinkläranlagen errichtet bzw. nachgerüstet:

Nr.	Antragsteller lt. Anlage 2	Ortsteil, Straße, Hs-Nr.	EW	Zuschuss in €
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				

Zwischensumme:

7,5% Nebenkostenpauschale nach Nr. 5.4 RZKKA:

Summe:

3. Antrag und Bestätigung des Zuwendungserstempfängers

Für die unter Nr. 2 dargestellten Maßnahmen wird eine Förderung nach RZKKA beantragt. Der Zuwendungserstempfänger bestätigt, dass unter Nr. 2 nur geprüfte Einzelanträge vorgetragen sind. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag richtig sind und dass der Zuwendungserstempfänger die Zuwendungen ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwenden und die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen einhalten wird.

Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

Dem Zuwendungserstempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle falscher Angaben oder ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Ggf. ergänzende Hinweise zu Nr. 2 (z.B. bei Eigentümerwechsel):

Zuwendungserstempfänger:

Ort, Datum:

Unterschrift:

4. Prüfung der Verwendung durch das Wasserwirtschaftsamt

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß Nr. 11.1 VVK bzw. VV zu Art. 44 BayHO geprüft.

- Die Angaben im Verwendungsnachweis ergeben keine Anhaltspunkte für eine Änderung des Zuwendungsbetrages.
- Die Angaben im Verwendungsnachweis ergeben Anhaltspunkte für eine Änderung des Zuwendungsbetrages. Die Zuwendung wird auf € festgesetzt.
- Der Verwendungsnachweis wurde in die stichprobenweise Auswahl der näher zu prüfenden Verwendungsnachweise aufgenommen:

Prüfbemerkungen:

Dienststelle:

Ort, Datum:

Unterschrift:

5. Vermerke zur Bewilligung durch das Wasserwirtschaftsamt

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt	8

Vorläufige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung	K-Art	€	Datum/Unterschrift

Endgültige Festsetzung durch das StMLU:

Zuwendung	K-Art	€	aus Kap./Tit.

Gutachten zur Indirekteinleitung

nach den Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA)

gemäß Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 23.04.2003 (AllMBI S.161)

Antragsteller

Name, Vorname:

Anschrift:

Kleinkläranlage

Ortsteil, Straße, Haus-Nr.:

Gemeinde, Landkreis:

Grundstück-FI.Nr.:

der Gemarkung:

Planung¹⁾ Datum:

erstellt von:

Der Kleinkläranlage soll Abwasser im Umfang von EW zugeleitet werden.
 Das gereinigte Abwasser des Anwesens soll über ein gemeindliches Sammelsystem in ein Gewässer eingeleitet werden, wofür die Gemeinde eine wasserrechtliche Erlaubnis besitzt.

Gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis sind folgende weitergehende Anforderungen einzuhalten:

- Die geplante Kleinkläranlage entspricht den Regeln der Technik ja nein
- Die Anforderungen der gemeindlichen Satzung bzw. des Vertrages mit der Gemeinde und der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sammeleinleitung werden erfüllt ja nein

Ort, Datum:

Stempel

Unterschrift der/die anerkannte private Sachverständige der Wasserwirtschaft:

Je eine Fertigung an:

- Träger der Kanalisation
- Kreisverwaltungsbehörde
- Bauherr
- Projektakt

¹⁾ Lageplan und Kurzbeschreibung der verwendeten Anlagen

Abnahmeprotokoll

über die ordnungsgemäße Errichtung einer Kleinkläranlage

gemäß Art. 17a Abs. 2 bzw. Art. 69 BayWG sowie nach den Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA) gemäß Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 23.04.2003 (AllMBl S.161)

1. Bauherr/Betreiber

Name, Vorname:

Anschrift:

2. Kleinkläranlage

Ortsteil, Straße, Haus-Nr.:

Gemeinde, Landkreis:

Grundstück-Fl.Nr.: der Gemarkung:

Planung Datum: erstellt von:

Gutachten Datum: Gutachter:

Datum des wasserrechtlichen Bescheids/der Mitteilung vom Eintritt der wasserrechtlichen Erlaubnis durch Fiktion bzw. Antragsdatum nach Art. 17a Abs.2 Satz 1 BayWG:

Umfang der erlaubten Benutzung: EW ¹⁾

Baubeginn: Baufertigstellung:

Ausführende Firma:

3. Überprüfung der Anlage

3.1 Ortseinsicht am:

Teilnehmer:

¹⁾ Angabe ist Grundlage für eine Förderung nach RZKKA

3.2 Feststellungen

- Anlage ist betriebsfähig ja nein
- Anlage entspricht der Planung ja nein
- Anlage entspricht der wasserrechtlichen Erlaubnis ja nein
- Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält weitergehende Anforderungen ja²⁾ nein
- Übereinstimmungsbestätigung (Ü-Zeichen) liegt vor³⁾ ja nein entfällt
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung liegt vor⁴⁾ ja nein entfällt
- Dichtheitsprüfung durchgeführt am:
durch:
- Betriebs- und Wartungsanleitung liegt vor ja nein

3.3 Folgende Abweichungen von der begutachteten Planung und/oder der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden festgestellt:

3.4 Folgende Maßnahmen sind noch durchzuführen:

4. Ergebnis der Überprüfung

Die Anlage wurde entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. dem Gutachten zur Indirekteinleitung mit einer biologischen Reinigungsstufe nach den Anforderungen des § 18 b WHG errichtet

ja¹⁾ nein

Ort, Datum:

Stempel

Unterschrift der/die anerkannte private
Sachverständige der Wasserwirtschaft

Je eine Fertigung an:

- Kreisverwaltungsbehörde
- Bauherr (für Förderantrag)
- Bauherr
- Projektakt

1) Bestätigung ist Grundlage für eine Förderung nach RZKKA

2) Bestätigung ist Grundlage für eine zusätzliche Förderung nach Nr. 5.3 RZKKA

3) Gilt für serienmäßig hergestellte Mehrkammergruben

4) Gilt für serienmäßig hergestellte biologische Stufen

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV), Sammlung, Kommentar**, 41. und 42. Lieferung, Stand August 2002, Gesamtwerk mit 1 426 Seiten, Preis 68 € inkl. Ordner.
Erich Schmidt Verlag, Bielefeld

Nöthlichs, **Gefahrstoffe, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung**, Lieferung 2/02, Stand November 2002, Gesamtwerk mit 3 778 Seiten, Preis 128 € inkl. 2 Ordner.
Erich Schmidt Verlag, Bielefeld

Schmatz/Nöthlichs, **Gerätesicherheitsgesetz (GSG), Kommentar und Textsammlung**, 32. Lieferung, Gesamtwerk mit 2 080 Seiten, Preis 76 € inkl. Ordner.
Erich Schmidt Verlag, Bielefeld

Hauck, **Sozialgesetzbuch, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar**, 16. und 17. Lieferung, Stand Oktober 2002, Gesamtwerk mit 2 868 Seiten, Preis 98 € inkl. 2 Ordnern.
Erich Schmidt Verlag, Bielefeld

Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, **Gesetzliche Unfallversicherung, Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, Handkommentar**, Lieferungen 4/02–6/02, Stand November 2002, Gesamtwerk mit 1 706 Seiten, Preis 76 € inkl. Ordner.
Erich Schmidt Verlag, Bielefeld

Gossrau/Stephany/Conrad/Dürre, **Handbuch des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung (HdL), Immissionsschutz**, Lieferungen 3/02 bis 5/02, Stand Juli 2002, Gesamtwerk mit 3 852 Seiten, Preis 248 € inkl. 7 Ordnern.
Erich Schmidt Verlag, Bielefeld

Brandts/Wirth, **Haushaltsrecht der Sozialversicherung, Kommentar**, 40.–42. Lieferung, Stand Oktober 2002, Preis 76 € inkl. Ordner.
Erich Schmidt Verlag, Bielefeld

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung und den Ausgleichsfonds**, Lieferungen 2/02 und 3/02, Stand November 2002, 1 316 Seiten, Preis 58 € inkl. Ordner.
Erich Schmidt Verlag, Bielefeld

Grünenwald/Wettstein-Grünenwald, **Krankenhausfinanzierungsrecht, Lexikalisches Handbuch**, Lieferung 2/02 und 3/02, Gesamtwerk mit 2 268 Seiten, Stand August 2002, Preis 96 € inkl. Ordner.
Erich Schmidt Verlag, Bielefeld

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, Kommentar**, 35. und 36. Lieferung, Stand Oktober 2002, Gesamtwerk mit 1 761 Seiten, Preis 76 € inkl. Ordner.
Erich Schmidt Verlag, Bielefeld

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet, Kommentar**, Lieferung 6/02 bis 8/02, Gesamtwerk mit 6 846 Seiten, Preis 149 € inkl. 4 Ordnern.
Erich Schmidt Verlag, Bielefeld

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung, Kommentar**, 18. und 19. Lieferung, Stand November 2002, Gesamtwerk mit 2 548 Seiten, Preis 98 € inkl. 2 Ordnern.
Erich Schmidt Verlag, Bielefeld

Westermann; „**Kommunale Unternehmen**“ Reihe FdG, Band 3, 4., überarbeitete Auflage, 2003, 422 Seiten, fester Einband, 78 €, ISBN 3-503-06054-5.

Dieses erfolgreiche, gut eingeführte Standardwerk bietet kommunalen Entscheidungsträgern in der Praxis „vor Ort“ systematisch Entscheidungshilfen, um die Möglichkeiten, Probleme und Grenzen einer Ausgliederung kommunaler Aufgaben beurteilen und organisieren zu können. Darüber hinaus wird die Gesamtpalette des kommunalen Wirtschaftsrechts mit den vielfältigen diesbezüglichen kommunalverfassungs-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragestellungen dargestellt.
Erich Schmidt Verlag, Berlin, Bielefeld, München

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik, Meßtechnische Überwachung von MAK- und TRK-Werten, Emissionskontrolle: Prozessanalyse**, 59. und 60. Lieferung, Stand November 2002.
ecomod verlagsgesellschaft, Landsberg

Oetker/Preis, **Europäisches Arbeits- und Sozialrecht EAS, Rechtsvorschriften, Systematische Darstellungen, Entscheidungssammlung**, 79., 80., 81. und 82. Lieferung, Stand Januar 2003, Preis 49,00 €, 44,40 €, 76,10 € bzw. 60,80 €.
Forkel-Verlag, Heidelberg

Siebrecht u. a., **Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung, Berufsberatung und Arbeitsmarktpolitik, Textausgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften und weiterer Regelungen**, 118., 119. und 120. Lieferung, Stand Dezember 2002, Preis 56,70 €, 50,40 € bzw. 49,80 €.
Forkel-Verlag, Heidelberg

Fthenakis (Hrsg.), **Elementarpädagogik nach Pisa**, wie aus Kindertagesstätten Bildungseinrichtungen werden können, 2003, Umfang 375 Seiten, kartoniert, Preis 19,90 €.
Verlag Herder, Freiburg

Zängl, **Bayerische Disziplinarordnung, Kommentar**, 20. und 21. Lieferung, 108 bzw. 136 Seiten, Stand 01.09.2002, Preis 30,25 € bzw. 38,10 €. Gesamtwerk mit 1 246 Seiten, Preis 102 € inkl. Ordner.
Verlagsgruppe Jehle-Rehm, München

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsgesetz, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften**, 61. und 62. Lieferung, 324 bzw. 308 Seiten, Stand 01.11.2002, Preis 73,80 € bzw. 67,75 €.
Verlagsgruppe Jehle-Rehm, München

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Tel. (0 89) 21 92-01 Telefax (0 89) 21 92-1 28 85,
E-Mail an: redaktion.allmbi@stmi.bayern.de

Verlag, Herstellung und Vertrieb:

Druckhaus Kastner GmbH
Schloßhof 2-6, 85283 Wolnzach
Tel. (0 84 42) 92 53-0, Fax (0 84 42) 22 89
E-Mail an: allmbi@kastner.de

Erscheinungshinweis:

Das Allgemeine Ministerialblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich.

Bezugsbedingungen:

Bestellungen für den laufenden Bezug als auch Einzelnummern sind schriftlich, per Telefax oder E-Mail an den Verlag zu richten. Kündigungen müssen bis spätestens 30.11. jeden Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres beim Verlag eingehen. Der Verlag liefert das Amtsblatt im Namen und für Rechnung des Herausgebers aus.

Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens einen Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder telefonisch beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine unentgeltliche Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis:

Der Bezugspreis beträgt jährlich 62 Euro einschließlich Versandkosten. Preis der Einzelnummer: 1. bis 4. Seite 2,50 Euro, für je weitere 4 angefangene Seiten 0,26 Euro, ab 64 Seiten für je 8 angefangene Seiten 0,26 Euro, zuzüglich Versandkosten.

Bankverbindung:

Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 10 024 592, BLZ 700 500 00

ISSN 0934-6465

Druckhaus Kastner GmbH · Schloßhof 2-6 · 85283 Wolnzach

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 8399

Brandhuber/Zeyringer, **Standesamt und Ausländer**, Sammlung systematischer Übersichten über die wesentlichen Rechtsnormen ausländischer Staaten, 25. Lieferung der Neufassung, abgeschlossen August 2002. Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main

Gerlach/Mergenthaler, **Kraftverkehrs-Kontrolle**, Aktuelles Handbuch der Sozialvorschriften für den Straßenverkehr, Loseblatt-Sammlung, 56.–58. Ergänzungslieferung, Preis ca. 63,70–72,80 €. Jüngling Verlag, Karlsfeld

Merk/Dusch/Beßlich, **Zivilschutz und Zivilverteidigung**, Handbücherei für die Praxis, 139.–142. Ergänzungslieferung, ca. 99,50–128 €. Jüngling Verlag, Karlsfeld

Kurth/Lehle/Lehmann, **Aktuelles Waffenrecht**, Vorschriftensammlung mit Erläuterungen, Beispiele und Praxis-Hinweise, Rechtsprechung, Formulare, 46.–47. Ergänzungslieferung, Preis ca. 49,41 €–52,26 €. Jüngling Verlag, Karlsfeld

Bieler, **Aktuelles Arbeitsrecht, Handbuch der wichtigsten Vorschriften für die Praxis mit Erläuterungen**, 70., 71. und 72. Lieferung, Preis 54,81 €, 52,78 € bzw. 57,42 €. Behördenverlag Jüngling, Karlsfeld

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 10. Lieferung. Verlag Luchterhand, Neuwied

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 177. Lieferung, Stand November 2002. Verlag Luchterhand, Neuwied

Simitis Spiros; **„Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz“**, 5., völlig neu bearbeitete Auflage, 2003, XXVIII, 1632 Seiten, gebunden, 148 €, ISBN 3-7890-7520-5.

Der Kommentar berücksichtigt und bewertet die gesetzlichen Regelungen immer auch im Hinblick auf ihre Richtlinienkonformität. Der besondere Vorteil: Die Kommentierung beinhaltet bereits das 2. Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19.07.2002 und das 3. Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21.08.2002! Nomos-Verlag, Baden-Baden

Schreiber Lutz; **„Elektronisches Verwalten“**, 2003; 203 Seiten, broschiert, 68 €, -Diss- ISBN 3-7890-8377-1, (Bd.6).

Viele Kommunen und Verwaltungen führen schrittweise elektronische Verwaltungsverfahren ein. Die elektronische Signatur soll dabei ausreichend Integrität und Authentizität des Verwaltungshandelns sicherstellen. Ob sie aber auch tatsächlich geeignet ist, Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist Gegenstand dieser Arbeit. Nomos Verlag, Baden-Baden

Weiss/Gagel, **Handbuch des Arbeits- und Sozialrechts**, Textsammlung, 55. Lieferung, Stand Oktober 2002. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Wezel/Liebold, **Handkommentar zum EBM mit BMÄ, E-GO und GOÄ mit UV-GOÄ**, 58. und 59. Lieferung, Stand 01.01.2003, Preis 38,90 € bzw. 76,30 €. Gesamtwerk mit 2484 Seiten in 3 Ordnern, Preis 144 €. Asgard Verlag, Sankt Augustin

Feldhaus, **Bundesimmissionschutzrecht, Kommentar**, 108. und 109. Lieferung, 290 bzw. 246 Seiten, Stand Oktober 2002, Preis 75 € bzw. 65 €. C. F. Müller Verlag, Heidelberg